

WTS Tax Newsletter

Lohnsteuer

Lohnsteuerbescheinigung 2019 (Großbuchstabe „M“) und Pauschbeträge bei beruflich veranlasssten Umzügen

Liebe Leserin, lieber Leser,

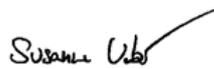
Mit Schreiben vom 31.08.2018 hat das BMF das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2019 bekannt gegeben. Eine Ausnahmeregelung zur Aufzeichnungspflicht des Großbuchstaben „M“ ist nicht mehr aufgenommen. Eine im letzten Jahr geplante Änderung bei der Bescheinigung von Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreiem DBA-Lohn wird doch nicht umgesetzt.

Weiterhin wurden mit Schreiben vom 21.09.2018 rückwirkend zum 01.03.2018 die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen bei beruflich veranlasssten Umzügen erhöht. Die neuen Beträge gelten für Umzüge, die nach dem 28.02.2018 beendet werden. Gleichzeitig wurden die Beträge bekanntgemacht, die ab 01.04.2019, sowie ab 01.03.2020 gelten werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Lohnsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Susanne Weber
Steuerberaterin



Kersten Weißig
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

1.	Lohnsteuerbescheinigung 2019	3
2.	Pauschbeträge bei beruflich veranlassten Umzügen	4
2.1.	Neue Beträge für Inlandsumzüge	4
2.2.	Neue Beträge für Auslandsumzüge	4
2.3.	Umzugsbedingter Unterricht	7
2.4.	Rückwirkende Erhöhung der Beträge	7

1. Lohnsteuerbescheinigung 2019

Für die Erstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2019 sind die Vorgaben im BMF-Schreiben vom 27.09.2017 weiterhin zu beachten.

Lediglich die Fußnote zu Tz. 13 Buchstabe e dieses Schreibens wurde aufgehoben. Damit sind Sozialversicherungsbeiträge, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreiem DBA-Lohn stehen, (wie bisher) nicht zu bescheinigen. Ursprünglich war geplant, dass die Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in die Lohnsteuerbescheinigung eintragen sollten, die der Mitarbeiter im Inland als Sonderausgabe geltend machen kann, auch wenn sie im Zusammenhang mit steuerfreiem DBA-Lohn aus EU-Staaten angefallen sind. Nach der EuGH-Entscheidung (c-20/16 „Bechtel“) ist dies dann der Fall, wenn diese Beiträge im anderen EU-Staat nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Dies ist nur in wenigen EU-Staaten der Fall (derzeit UK, Irland, Litauen, Malta, Niederlande, Tschechien, Ungarn). Nun müssen diese Sozialversicherungsbeiträge doch nicht bescheinigt werden. Dies gilt bereits für die Lohnsteuerbescheinigung 2018. Der Sonderausgabenabzug kann im Veranlagungsverfahren beantragt und berücksichtigt werden, soweit die Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 11.12.2017 vorliegen.

Nach § 41b Abs. 1 Nr. 8 EStG muss der Großbuchstabe „M“ in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden, wenn dem Mitarbeiter anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Die Eintragung ist unabhängig davon, ob die Besteuerung der Mahlzeit wegen der Kürzung der Verpflegungspauschale unterbleiben kann oder der Arbeitgeber die Mahlzeit individuell oder nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG pauschal besteuert hat. Bisher brauchten Arbeitgeber, denen für steuerfreie Reisekostenvergütungen Aufzeichnungserleichterungen im Lohnkonto gewährt worden waren, den Großbuchstaben „M“ nicht zu bescheinigen. Diese Übergangsregelung wurde nicht mehr verlängert. Ab 2019 müssen alle Arbeitgeber den Großbuchstaben „M“ bescheinigen.

2. Pauschbeträge bei beruflich veranlassten Umzügen

Bei beruflich veranlassten Umzügen kann der Arbeitgeber dem Mitarbeiter sonstige Umzugsauslagen (z.B. Kosten für die Umschreibung des Führerscheins, Ummeldung etc.) nach Einzelnachweis oder in Höhe einer Pauschale (§ 10 BUKG) steuerfrei erstatten.

2.1. Neue Beträge für Inlandsumzüge

Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind im Sinne des § 9 Abs. 2 BUKG maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs ab

- 01.03.2018 1.984 € (bisher 1.926 €)
- 01.04.2019 2.045 €
- 01.03.2020 2.066 €

Der steuerliche Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 BUKG beträgt für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG bei Beendigung des Umzugs ab

- 01.03.2018 1.573 € (bisher 1.528 €)
- 01.04.2019 1.622 €
- 01.03.2020 1.639 €

Für Ledige, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 BUKG nicht erfüllen beträgt der steuerliche Pauschbetrag bei Beendigung des Umzugs ab

- 01.03.2018 787 € (bisher 764 €)
- 01.04.2019 811 €
- 01.03.2020 820 €

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten zum

- 01.03.2018 347 € (bisher 337 €)
- 01.04.2019 357 €
- 01.03.2020 361 €

2.2. Neue Beträge für Auslandsumzüge

Bei Auslandsumzügen werden die Pauschalen nach § 18 AUV aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 ermittelt. Auf diese Bemessungsgrundlage werden je berücksichtigungsfähiger Person unterschiedliche Prozentsätze angewendet. Es ergeben sich folgende Beträge:

2.2.1. Werte ab 01.03.2018

Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13: 5.501,10 €

Bei Umzügen innerhalb der EU

für den Mitarbeiter	20 %	1.100 €	(Wert bisher 1.068€)
für den Ehepartner/Lebenspartner	19 %	1.045 €	(Wert bisher 1.015 €)
für jedes Kind, das mit umzieht	10 %	550 €	(Wert bisher 534 €)
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	7%	385 €	(Wert bisher 374 €)

Bei Umzügen außerhalb der EU, aus einem EU-Mitgliedstaat in einen Staat außerhalb der EU oder aus einem Staat außerhalb der EU in einen EU-Mitgliedsstaat

für den Mitarbeiter	21 %	1.155 €	(Wert bisher 1.122€)
für den Ehepartner/Lebenspartner	21 %	1.155 €	(Wert bisher 1.122 €)
für jedes Kind, das mit umzieht	14 %	770 €	(Wert bisher 748 €)
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	10,5 %	578 €	(Wert bisher 561 €)

2.2.2. Werte ab 01.04.2019

Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13: 5.671,08 €

Bei Umzügen innerhalb der EU

für den Mitarbeiter	20 %	1.134 €	
für den Ehepartner/Lebenspartner	19 %	1.078 €	
für jedes Kind, das mit umzieht	10 %	567 €	
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	7%	397 €	

Bei Umzügen außerhalb der EU, aus einem EU-Mitgliedstaat in einen Staat außerhalb der EU oder aus einem Staat außerhalb der EU in einen EU-Mitgliedsstaat

für den Mitarbeiter	21 %	1.191 €	
für den Ehepartner/Lebenspartner	21 %	1.191 €	
für jedes Kind, das mit umzieht	14 %	794 €	
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	10,5 %	595 €	

2.2.3. Werte ab 01.03.2020

Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13: 5.731,19 €

Bei Umzügen innerhalb der EU

für den Mitarbeiter	20 %	1.146 €
für den Ehepartner/Lebenspartner	19 %	1.089 €
für jedes Kind, das mit umzieht	10 %	573 €
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	7%	401 €

Bei Umzügen außerhalb der EU, aus einem EU-Mitgliedstaat in einen Staat außerhalb der EU oder aus einem Staat außerhalb der EU in einen EU-Mitgliedsstaat

für den Mitarbeiter	21 %	1.204 €
für den Ehepartner/Lebenspartner	21 %	1.204 €
für jedes Kind, das mit umzieht	14 %	802 €
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	10,5 %	602 €

Wie bisher können für den Rückumzug aus dem Ausland in das Inland 80 % der o.g. Beträge steuerfrei erstattet werden. Steht von vorneherein fest, dass der Mitarbeiter nicht länger als 8 Monate im Ausland tätig sein wird, können nur 20 % der o.g. Beträge, bei einem geplanten Einsatz von mehr als 8 Monaten aber weniger als 2 Jahren 40 % der o.g. Beträge steuerfrei bleiben. Der sog. Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 %, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre ein beruflich veranlasster Umzug durchgeführt wurde, wird weiterhin gewährt.

Hinweis

Nach den Regelungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) gelten nur Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland als Auslandsumzüge. Bei Umzügen aus Anlass einer Neueinstellung oder Versetzung in das Inland liegt kein Auslandsumzug vor, auch wenn die bisherige Wohnung im Ausland liegt. Für diese Umzüge gelten daher grundsätzlich die Regelungen für Inlandsumzüge.

Allerdings hat der BFH entschieden¹, dass auch bei Umzügen vom Ausland ins Inland aus Anlass einer Neueinstellung die sonstigen Umzugsauslagen in Höhe der Beträge Pauschalen lt. AUV geschätzt werden können. Daher kann der Arbeitgeber auch bei Umzügen vom Ausland ins Inland die o.g. AUV-Pauschalen steuerfrei erstatten.

¹ BFH-Urteil vom 06.11.1986, BStBl 1987 II Seite 188

2.3. Umzugsbedingter Unterricht

Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht für Kinder können höchstens für 1 Jahr zu 90 %, maximal jedoch ein Betrag in Höhe des zum Zeitpunkt der Beendigung des Umzugs maßgebenden Grundgehalts der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 14 steuerfrei erstattet werden. Die Jahresfrist beginnt spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Umzugs des Kindes.

Das Grundgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 14 beträgt

- ab 01.03.2018 4.400,14 €
- ab 01.04.2019 4.536,10 €
- ab 01.03.2020 4.584,18 €

2.4. Rückwirkende Erhöhung der Beträge

In Fällen, in denen die Umzugskosten lediglich in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, ist die rückwirkende Erhöhung der Beträge ohne weiteres umsetzbar. Für die steuerfreie Arbeitgebererstattung gilt Folgendes:

Wenn der Arbeitgeber die Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge erstattet hat, kann er die Erhöhungsbeträge steuerfrei nachzahlen. Alternativ kann der Mitarbeiter den Erhöhungsbetrag aber auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2018 als Werbungskosten geltend machen.

Hat der Arbeitgeber höhere Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen als die steuerlichen Pauschbeträge erstattet, kann er die rückwirkende Erhöhung der Pauschbeträge in den Gehaltsabrechnungen berücksichtigen, wenn die elektronische Lohnsteuerbescheinigung noch nicht übermittelt ist.

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, den Lohnsteuerabzug rückwirkend zu ändern, wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat und ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Wenn der Arbeitgeber aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge von einer Rückrechnung absieht, kann der Mitarbeiter im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn um den zu viel versteuerten Teil des Pauschbetrags herabsetzen.

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Susanne Weber | T +49 89 28646-2256 | susanne.weber@wts.de
Kersten Weißig | T +49 89 28646-2257 | kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.